

Fre 12/01

Eingang:  
12101122 Rd

Drucksache 20/6960

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.12.2021

Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/6573) aus, dass sich die Landesregierung „auf ein flexibles Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen verständigt“ hat, „das einem aktuellen Ankunfts geschehen Rechnung trägt und die Möglichkeit zulässt, auf unterschiedliche Flüchtlingszugänge und die Belange der Sicherheit angemessen und geordnet zu reagieren“. Seitdem werde das „Migrationsgeschehen permanent beobachtet und analysiert“, wobei in den letzten Monaten ein verstärkter Migrationsdruck zu verzeichnen war. Die Presse berichtete hierzu, dass die Landesregierung aktuell mehr Asylbewerber erwartet und daher plant, weitere Flüchtlingsunterkünfte in Hessen zu reaktivieren. Derzeit (Stand 31.10.2021) befinden sich in Hessen 13.179 Ausreisepflichtige mit Duldung und weitere 3.588 ohne Duldung. Das Ministerium teilt hierzu mit, dass alle Personen konsequent abgeschoben werden sollen, bei denen kein Abschiebehindernis besteht (<https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/468123/40>).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Was versteht die Landesregierung konkret unter einem „flexiblen Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung“?

Das flexible Standortorganisationskonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen beruht auf der Analyse des beobachtbaren Migrationsgeschehens und ermöglicht in einem vorgegebenen Abspracheprozess eine schnellst mögliche Verfügung zur entsprechenden Ertüchtigung bzw. Reduzierung von Unterbringungsmöglichkeiten für neuankommende Asylsuchende. Zeitgleich dient eine Kapazität von Belegungsplätzen als Puffer, um den Landkreisen und Kreisfreien Städten eine Vorlaufzeit zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten zu gestatten.

Frage 2. Wie hoch ist die derzeitige Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen?

Mit Stand 30. Dezember 2021 stehen rund 5.400 Belegungsplätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen zur Verfügung.

Frage 3. Welche zusätzliche Kapazität kann innerhalb kurzer Zeit (3 Monate) bereitgestellt werden?

Frage 4. Plant die Landesregierung derzeit die Errichtung weiterer Erstaufnahmeeinrichtungen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: an welchen Standorten sollen diese errichtet werden und welche Kapazität sollen diese haben?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Folge des erhöhten Zugangs an Asylsuchenden seit August 2021 wurden gemäß dem flexiblen Standortorganisationskonzept kurzfristig mehrere Unterbringungsmöglichkeiten in Leichtbauweise veranlasst mit einer Gesamtkapazität von rund 1.000 Belegungsplätzen. Des Weiteren wurde die Ertüchtigung von drei

Standorten in Auftrag gegeben, die Anfang des Jahres 2022 einzugsbereit sein werden. Hierbei handelt es sich um die Kelley-Barracks in Darmstadt, die Ray-Baracks in Friedberg sowie, die Fritz-Erler-Anlage in Fuldataal-Rothwesten.

Frage 6. Wie viele Schutzsuchende erwartet die Landesregierung anhand des derzeitigen Flüchtlingsgeschehens für Hessen für die nächsten 6 Monate?

Es ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich, belastbare Angaben zum Zugang an Asylsuchenden in Hessen für die nächsten sechs Monate zu treffen.

Frage 7. Hat sich die Landesregierung im Hinblick auf die zahlreichen hessischen Kommunen und Kreise, die sich zu „sicheren Häfen“ erklärt haben, bei der Bundesregierung bzw. den zuständigen Stellen für die Zuweisung einer zusätzlichen – d.h. über den Königsteiner Schlüssel hinausgehende – Anzahl von Schutzsuchenden eingesetzt?

Die Landesregierung hat sich gegenüber dem BAMF bereit erklärt, afghanische Staatsangehörige mit Bezug nach Hessen, im Rahmen der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, in Hessen aufzunehmen.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wie viele zusätzliche Schutzsuchende sollen in Hessen nach Vorstellungen der Landesregierung aufgenommen werden?

Frage 9. Bei wie vielen der ausreisepflichtigen Personen, die sich derzeit in Hessen aufhalten, besteht aktuell ein Abschiebehindernis?

Zum 31. Oktober 2021 waren in Hessen laut Ausländerzentralregister (AZR) 13.179 ausreisepflichtige Personen im Besitz einer Duldung, d.h. bei diesen Personen war die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt.

Frage 10. Wie häufig prüfen die zuständigen Behörden, ob die Abschiebehindernisse bei den unter 9. aufgeführten Personen noch bestehen?

Die zuständigen Ausländerbehörden überprüfen anlassbezogen, jedoch spätestens nach Ablauf des Duldungszeitraums, ob die Vollzugshindernisse noch vorliegen. Dieser wird je nach Duldungsgrund unterschiedlich lang gewählt und differiert von einer Woche, wenn konkrete Mitwirkungshandlungen vorzunehmen sind, bis zu 30 Monaten, wenn eine Beschäftigungsduldung nach § 60a i.V.m. § 60d AufenthG erteilt wird.

Wiesbaden, den 6.1.22.



Kai Klose

Staatsminister